

Übersichtstabelle Abzüge



Berufsauslagen

Abzug	Bund	Kantonale Abweichungen
Fahrtkosten	<p>ÖV: Effektive Fahrtkosten Fahrrad/Motorrad: pauschal CHF 700 Auto: in der Regel Maximum 220 Tage</p> <p>Kein ÖV zur Verfügung (Nachtarbeit/Frühdienst) oder gesundheitliche Probleme mit Nachweis. maximal Auto 0.70 / Motorrad 0.40. Die Gesamtkosten für das Fahrzeug inklusive Amortisation dürfen nicht höher sein wie der Abzug. In der Regel kein Abzug für Aussendienstmitarbeiter.</p>	1 km von nächster Haltestelle entfernt geschäftliche Nutzung (nur mit Bestätigung AG)
Verpflegung <ul style="list-style-type: none"> • mit Verbilligung • ohne Verbilligung • Schichtarbeit 	Gemäss Lohnausweis; Pauschalabzug ohne Nachweis 7.50 pro Tag / CHF 1600 im Jahr 15 pro Tag / CHF 3200 im Jahr 15 pro Tag / CHF 3200 im Jahr	
Wochenaufenthalt	Auswärtige Verpflegung maximal CHF 3200, Mietzins für ein Zimmer und wöchentliche Heimkehr (Kosten für ÖV)	
Weiterbildungskosten	Nachweis durch Beleg	ZH: CHF 500 pauschal ohne Nachweis Übrige Kantone: keine Pauschale, sondern effektiver Nachweis
Abzug für Nebenerwerb	20% oder maximal CHF 2400; Nachweis höherer Kosten mit Belegen möglich	SZ + TG keine Pauschale; BS + GE kein besonderer Abzug
Übrige Berufsauslagen	3% des Nettolohns bis max. CHF 4000 Inkl. Berufskleider, Berufswerkzeuge, EDV, privates Arbeitszimmer, Berufsverbände. Effektiver Nachweis grundsätzlich möglich	AI max. 5000, AR max. 2400, BL 500, BS 4000, GE max. 1700, GR max. 3100, JU max. 1900, NW max. 7000, SG max. 2400, SZ max. 6900, TI max. 2500

Vorsorge und Versicherung

Abzug	Bund	Kantonale Abweichungen
Säule 3a	CHF 6'826 für Arbeitnehmer mit Bescheinigung; 20% bis max. 34'128 für Selbstständigerwerbende Sofern AHV-pflichtiges Einkommen besteht, Einzahlungen bis 70 möglich	
Einkauf in zweite Säule	Offizielle Bestätigung oder im Lohnausweis	
AHV-Beiträge Selbstständigerwerbende	Mit Beleg	
AHV-Beiträge Nichterwerbstätige	Mit Beleg	
BVG-Beiträge Selbstständigerwerbende	Sofern Mitglied bei einer Verbandskasse	
Versicherungsprämien und Sparzinsen	Krankenversicherungsprämien, Unfallversicherungsprämien, Lebens- und Rentenversicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien abzüglich Prämienverbilligung. Je nach Kanton verschiedene Maximal Abzüge für Versicherungsprämien festgelegt.	

Familienabzüge

Abzug	Bund	Kantonale Abweichungen
Kinderabzug (grundsätzlich bis 18 Jahre)	6500 Abzug vom Einkommen Bei gemeinsamer Obhut halber Kinderabzug möglich	ZH bis 25 sofern in Erstausbildung und kein Einkommen; 9'000, AG 7000/9000/11'000, AI 6000/8000, AR 5000/6000/12'000, BE 8000, BL 750 (Tarif), BS 7800, GR 6200/9300/18'600, GL 7000, LU 6700/7200/12'500, NW 1600/5400/7600, OW 6000, SG 7200/10'200, SH 8400, SO 6000, SZ 9000 / 11'000, TG 7000/8000/10'000, TI 11'100, VS 7510/5860/11'410, JU 5300, UR 8000, ZG 12'000 Teilweise gestaffelte Tarife je nach Alter
Ausbildungsabzug Kinder		Nur SG bis maximal CHF 13'000 mit Belegnachweis
Kinderbetreuungsabzug	bis max. 10'100 mit Belegnachweis unter 14 Jahre und beide Ehegatten erwerbstätig oder ein Partner invalid	ZH 10'100, AI 6000, AG 10'000, BE 8000, GR 10'300, LU 4700, BS 10'100, BL 5500, NW 7900, OW 10'000, SG 25'000, SH 9400, SO 6000, SZ 6000, TG 4000, VS 3000, ZG 6000
Unterhaltszahlungen an Kinder	Bei getrenntem Wohnsitz, richterlicher oder tatsächlicher Trennung bis zum 18. Altersjahr mit Nachweis der geleisteten Zahlungen Ab 19- bis 25-jährig, Kinderabzug möglich, sofern noch in Erstausbildung und Unterhalt bestritten wird (Nachweis erforderlich)	
Erwerbseinkommen Kinder Vermögensertrag Kinder	durch Kinder selber steuerbar durch Eltern steuerbar	

Vermögen

Abzug	Bund	Kantonale Abweichungen
Vermögensverwaltungskosten	Depotgebühren, Verwaltung durch Dritte Nicht abzugsfähig: Bankspesen / Kaufspesen	In einigen Kantonen pauschal 0.5-3‰ auf Wertschriften bis maximal 6000 für durch Dritte verwaltete Vermögen
Unterhaltskosten auf privaten Liegenschaften	Man kann zwischen einer Pauschale oder den tatsächlichen Kosten wählen. In der Regel in jeder Steuerperiode neu. Bei den Pauschalen gibt es in der Regel zwei Sätze; einer für Gebäude bis 10 Jahre und einer für über 10-jährige Gebäude. Weiter ist in der Regel für Geschäftsliegenschaften kein Pauschalabzug möglich. Teilweise recht unterschiedliche Regelungen von Kanton zu Kanton, was abzugsfähig ist. Es kommen folgende Regelungen zur Anwendung: Es kommen folgende Regelungen zur Anwendung:	
	Bund und übrige Kantone ZH, SG, AI BL TI, SH	10 % bis 10 Jahre; älter 20% 20% 20% / 25% 15% / 25%
Beteiligungsabzug	40% der Dividenden (Teilbesteuerung) Mindestquote 10%. Ab 2020 30%.	Analog Bund oder je nach Kanton sehr unterschiedlich
Schuldzinsen	Max. 50'000 plus Vermögensertrag; Bankkreditzinsen, Verzugszins auf Steuerrechnungen Hypothekarzinsen; Zinsen auf Kreditkarten; Übrige Verzugszinsen aber keine Leasingzinsen	
Unterhalt getrennt lebender Partner	geschieden oder getrennt mit Nachweis der geleisteten Zahlungen	
Persönlicher Abzug	Bund keine Vermögenssteuer	Alleinstehende / Verheiratete ZH* 77'000 154'000 LU 50'000 100'000 ZG 101'000 202'000 SZ 125'000 250'000 BS 50'000 150'000 BL 75'000 150'000 SG 75'000 150'000 AG 100'000 200'000 TG 100'000 200'000

* ZH kein Abzug daher steuerfreies Minimum

Weitere Abzüge

Abzug	Bund	Kantonale Abweichungen
Unternutzungsabzug bei selbst bewohnten Liegenschaften	Wird nur sehr restriktiv gewährt, zum Beispiel bei geerbten Häusern oder Wegfall des Partners oder der Kinder. Der Raum darf nicht mehr benützt werden, auch nicht als Abstellkammer. Keine Möbel vorhanden. Beispiel einer Unternutzung 5-Zimmer-Haus durch eine Person bewohnt, sofern vorher mehr Personen darin lebten. Zwei Personen in einem 6-Zimmer-Haus stellt grundsätzlich keine Unternutzung dar. Der Einzelfall wird beurteilt.	
Abzüge auf Lotteriegewinne	5% der Einsatzkosten aber max. 5000 erst steuerbar ab CHF 1000	SZ eigener Tarif; übrige Kantone Anpassung gemäss Bund in den nächsten Jahren
Beiträge an politische Parteien	Bund bis maximal 10'100 sowie BS, GL GR, TG, , UR, TI	ZH Verh. 20'000; Übrige 10'000, AG 3000, BE 5200, BL+BS+GR+OW+SG 10'000, LU 5300, SH 15'000, ZG+SO+VS 20'000; FR+ AI 5000 * teilweise mit Spendenabzug kombiniert
Spenden	maximal 20% der Nettoeinkünfte Bei steuerbefreiten Institutionen in der CH.	Selbstbehalte von 100-500
Behinderungsbedingte Kosten	Für IV-Bezüger effektive Kosten abzüglich Lebenshaltungskosten und Leistungen Dritter	
Krankheitskosten	Gemäss Kostenzusammenstellung Krankenkasse, Zahnarzt, Verordnete Therapien mit Arztzeugnis. Soweit diese den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens übersteigen.	SZ+GL 3% Selbstbehalt; SG+VS 2% Selbstbehalt; BL kein Selbstbehalt
Unterstützungsabzug an Personen	Nachweis der Zahlungen mit Bankbelegen. Nur für Erwerbsunfähigen aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen. Minderstabzug CHF 6500 für die Bundessteuer.	ZH 2700, AG 2400, AI 6500, BE 4600, BL 2000, BS 5500, FR 1000, GL 2000 GR 5200, JU 2200, LU 2600, NE 3000, OW 2400, SH 1300, SO 2000, SZ 6000, SG 6500, TG 2600, UR 6'500, VS 1850, ZG 3300
Altersabzug	Keine solcher Abzug kennt der Bund: ZH, SG, LU, UR, AR, AI, GR fixer Abzug abhängig vom Einkommen und Vermögen	Übrige Kantone, teilweise kombiniert mit Abzug für bescheidene Einkommen
Mieterabzug	Bund und übrige Kantone kein Abzug	ZG degressiver Abzug 20% bis max. 7900
Abzug für bescheidene Einkommen	Bund und übrige Kantone kein Abzug	solch einen Abzug kennen BE, OW, FR, SH, VD, VS
Persönlicher Abzug Ehepaare Ledige kein Abzug	Bund 2600	BE 5200, BS 35'000, OW 10'000, OW 10'000, JU 3400, SZ 6400, ZG 14'200
Doppelverdiener Abzug	zwischen 8100 und 13'400	ZH 5900, AG 600, AI 500, AR 5000, BL 1000, BS 1000, GR 600, LU 4700, NW 1100, SG 500, SH 800, SO 1000, VS 6020